



Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

Niederwil, 11. Januar 2010

Vernehmlassung: Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Sehr geehrter Herr Schläpfer

Die SP Thurgau hat den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung gelesen und unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und danken Ihnen für den Entwurf. Wir möchten aber noch auf ein paar Punkte hinweisen, die uns besonders wichtig erscheinen:

- Uns erscheint es sehr zentral, dass der Kanton Thurgau die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand übernimmt und in möglichst allen Bauten, den Anforderungen des neuen Gesetzes nachkommt. Hier würden wir uns mehr Verbindlichkeit wünschen.
- Auch erneuerbare Energie ist Energie und damit sollte sorgsam und sparsam umgegangen werden. Der Einsatz von energieeffizienten Geräten und baulichen Massnahmen zur Reduzierung von Energie muss höchste Priorität haben und soll nicht durch die Nutzung von erneuerbarer Energie kompensiert werden können.
- Besonders erfreut ist die SP über die geplante Energieplanung in den Gemeinden. Es ist sinnvoll, die politischen Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes, über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinweg, zu einer gemeinsamen Energieplanung zu verpflichten.

Vielen Dank für die Einbeziehung unserer Stellungnahme bei Ihren weiteren Vorbereitungen für die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Kunz
SP Kanton Thurgau

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau**

Eveline Kunz
Andelfingerstrasse 10
8452 Niederwil

Telefon 079 718 70 06
Telefax 052 212 25 50

mail@spthurgau.ch
www.spthurgau.ch

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

- § 2** ² Ihre Neubauten, tiefgreifende Umbauten und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind nach den **neuesten Erkenntnissen (mindestens Minergie-Standard)** auszuführen.
- Begründung: Die Entwicklung in diesem Bereich geht schnell voran, deshalb erachten wir es als sinnvoll, nicht nur einen Minergie-Standard sondern neueste technische Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- § 2** ⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.
- Begründung: Wir fordern, dass der Kanton seiner Vorbildfunktion verbindlich nachkommt. Die Formulierung „nur mit einem sehr hohen Aufwand“ lässt sehr viel Spielraum offen.
- § 10** ¹ Beibehalten aus dem alten Gesetz: **Für den Einbau von grossen Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen.**
- ² Für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen **und** die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.
- Begründung: Der Bedarfsnachweis soll beibehalten werden und die Einsetzung von möglichst effizienten Anlagen ist verpflichtend. Auch wenn die Anlage mit erneuerbarer Energie gespeist wird, soll der Verbrauch möglichst gering gehalten werden.
- § 11a** ² Sie sind zulässig, wenn sie im begrenzten Umfang als Notheizung ~~oder in besonders energieeffizienten Gebäuden~~ eingesetzt werden.
- Begründung: Auch in energieeffizienten Gebäuden sind Widerstandsheizungen veraltet und sollten nicht mehr eingesetzt werden.
- § 12a** ² 2. bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar sind ~~oder unverhältnismässig sind.~~
~~3. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.~~
- Begründung: Heizungen im Freien sind, wenn immer möglich, zu vermeiden, abgesehen von den Aspekten Sicherheit und Schutz.